

1977	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1977	Nr. 19
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 77	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (BeArb-ThAPrO)	509

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	522
--	-----

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (BeArbThAPrO)

Vom 23. März 1977

Auf Grund des § 5 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.

(2) Der Auszubildende hat seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

(2) Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die in der Anlage 4 genannten Fächer.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prü-

fung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören. Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, bestimmt die zuständige Behörde den zuständigen Prüfungsausschuß.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) einem an der Schule unterrichtenden Arzt,
 - b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Lehrkräften,
 - d) dem Leiter der Schule.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt, soweit nicht in Absatz 1 bereits festgelegt, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Vor der Bestellung der Lehrkräfte und deren Stellvertreter ist der Leiter der Schule zu hören. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Schule die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Schule fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsanstaltungen,
3. eine Bescheinigung der Schule, daß die Ausbildung nicht über die in § 4 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist und
4. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe, durch die in mindestens sechzehn Stunden durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermittelt worden sind. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V. oder eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Verwaltungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder ein gleichwertiger Nachweis sowie ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über eine Ausbildung, in deren Rahmen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe vermittelt worden sind.

(3) Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise der Nachweis darüber, daß der Antragsteller am 1. Januar 1977 mindestens fünf Jahre in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie tätig war.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 4 Nr. 1.1 bis 1.9 genannten Fächer.

Der Prüfling hat in drei Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen aus jedem dieser Fächer zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten betreffen die folgenden Fächergruppen:

1. Biologie, Anatomie und Physiologie,
Allgemeine Krankheitslehre,
Spezielle Krankheitslehre,
2. Soziologie,
Psychologie,
Pädagogik und Sonderpädagogik,
3. Grundlagen der Arbeitsmedizin,
Grundlagen der Arbeitstherapie,
Berufs-, Staatsbürger- und Gesetzkunde;

die Aufsichtsarbeiten dauern für die unter Nummer 1 genannte Fächergruppe vier, für die unter Nummer 2 genannte drei und für die unter Nummer 3 genannte zwei Stunden und sind an mindestens zwei, höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit.

§ 6

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 4 Nr. 2.1 und 2.2 genannten Fächer.

(2) In dem Fach „Handwerkliche und gestalterische Techniken“ hat der Prüfling ein von ihm unter Aufsicht gefertigtes Werkstück vorzulegen und dabei unter Darlegung seines Planes für den Arbeitsvorgang zu beschreiben, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung Behinderte verschiedener Gruppen und Grade bei der Herstellung von Werkstücken der gleichen Art Aktivitäten entwickeln können.

(3) In dem Prüfungsfach „Angewandte Beschäftigungs- und angewandte Arbeitstherapie“ hat der Prüfling an einem ihm bekannten Patienten oder an einer Gruppe von solchen die Anwendung der Beschäftigungstherapie vorzuführen. Er hat einen schriftlichen Bericht über den beschäftigungstherapeutischen Behandlungsplan und die Durchführung der Behandlung vorzulegen. In der Arbeitstherapie hat der Prüfling die Lern- und Leistungsfähigkeit eines oder mehrerer Patienten einschließlich der zur Feststellung angewandten Methoden darzulegen und in einem schriftlichen Bericht die Möglichkeiten der späteren Vermittlung in den Arbeitsprozeß aufzuzeigen. Ergänzende Prüfungsfragen sollen auch aus den der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie zugrunde liegenden und verwandten Fachgebieten, die Gegenstand der Ausbildung sind, gestellt werden.

(4) Die Aufgaben für die Prüfung in dem Fach „Handwerkliche und gestalterische Techniken“ und die Zeiträume für die Herstellung der Werkstücke, die angemessen festzusetzen sind, werden jeweils für eine Gruppe von Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Der Prüfling wählt seine Aufgabe durch Ziehung eines Loses. Die Auswahl der Patienten für das Fach „Angewandte Beschäftigungs- und angewandte Arbeitstherapie“ erfolgt durch den Leiter der Schule im Einvernehmen mit einem dem Prüfungsausschuß angehörenden Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten. Die Patienten sind dem Prüfling mehrere Tage vor der Prüfung und so rechtzeitig zuzuweisen, daß ihm genügend Zeit für seine Arbeiten zur Verfügung steht. Der praktische Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in sechzehn Stunden erledigt sein. Dabei wird die Zeit für die Fertigung des Werkstückes und die Erarbeitung der schriftlichen Berichte nicht mitgerechnet.

(5) Der praktische Teil der Prüfung wird in dem einzelnen Fach von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 8 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern eine Note für das Fach.

§ 7

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 8

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in den Fächern in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 9

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die einzelnen Aufsichtsarbeiten mindestens „ausreichend“ betragen. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mindestens „ausreichend“ beträgt.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt, auf dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jede Aufsichtsarbeit und jedes Fach der praktischen Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling alle Aufsichtsarbeiten und alle Fächer der praktischen Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Dauer der weiteren Ausbildung darf ein halbes Jahr nicht überschreiten. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist schriftlich und nur dann zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertre-

tender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 13

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schrift-

liche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 14

Erlaubniserteilung

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden
1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60
1.1 Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Geschichte des Berufs	
1.2 Aufgaben des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten	
1.3 Gesetzliche Regelungen für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens	
1.4 Strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Bestimmungen, die für die Ausübung des Berufes von Bedeutung sind	
1.5 Einführung in die Seuchen- und die Arznei- und Betäubungsmittelgesetzgebung	
1.6 Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht einschließlich Rehabilitationsgesetze und Jugendschutzrecht; Unfallverhütungsvorschriften	
1.7 Grundbegriffe der Krankenhausbetriebs- und -verwaltungslehre	
1.8 Das öffentliche Gesundheitswesen und Dokumentation, Statistik und Datenverarbeitung in der Medizin	
1.9 Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
2. Gesundheitslehre und Hygiene	60
2.1 Die Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen	
2.2 Gesundheit und Lebensalter	
2.3 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten	
2.4 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz	
2.5 Persönliche Hygiene	
2.6 Hygiene im klinischen und außerklinischen Bereich	
2.7 Antisepsis, Desinfektion, Asepsis, Sterilisation, Entwesung	
2.8 Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen	
3. Biologie, Anatomie und Physiologie	180
3.1 Biologie	
3.1.1 Zelle und Gewebe	
3.1.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung	
3.1.3 Vererbung und Evolution	
3.2 Anatomie und Physiologie	
3.2.1 des Stütz- und Bewegungssystems	
3.2.2 der inneren Organe	
3.2.3 des zentralen und peripheren Nervensystems einschließlich Sinnesorgane	
3.3 Funktionelle Anatomie	

	Stunden
4. Allgemeine Krankheitslehre	60
4.1 Krankheit und Krankheitsursachen	
4.2 Reaktionen, Entzündungen	
4.3 Re- und Degeneration	
4.4 Hypertrophie, Atrophie und Nekrose	
4.5 Thrombose, Embolie, Infarkt	
4.6 Wunden, Blutungen, Wundheilung	
4.7 Lähmungen und Störungen der Sinnesorgane	
4.8 Störungen der körperlichen und der geistigen Entwicklung	
5. Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen in der	260
5.1 Augenheilkunde	
5.2 Chirurgie	
5.3 Geriatrie	
5.4 Inneren Medizin	
5.5 Kinder- und Jugendpsychiatrie	
5.6 Neurologie	
5.7 Orthopädie	
5.8 Pädiatrie	
5.9 Psychiatrie unter Berücksichtigung der Psychosomatik sowie interdisziplinärer Fragen	
6. Einführung in die Arzneimittellehre	20
6.1 Herkunft, Bedeutung und Wirkung der Arzneimittel	
6.2 Arzneiformen und Arzneimittelgruppen	
6.3 Bezeichnung und Aufbewahrung von Arzneimitteln	
7. Soziologie	40
7.1 Allgemeine Fragen der Soziologie	
7.1.1 Grundbegriffe der Soziologie	
7.1.2 Bevölkerungsstruktur	
7.1.3 Individuum, Familie und Gesellschaft	
7.2 Medizinische Soziologie	
7.2.1 Kranke und Behinderte in der Gesellschaft	
7.2.2 Fragen der sozialen Eingliederung	
8. Psychologie	100
8.1 Allgemeine Fragen der Psychologie	
8.1.1 Grundbegriffe der Psychologie	
8.1.2 Entwicklungspsychologie	
8.1.3 Lernpsychologie	
8.1.4 Sozialpsychologie	
8.2 Klinische Psychologie	
8.2.1 Umgang mit Kranken und Behinderten	
8.2.2 Einführung in die Psychodiagnostik	
8.2.3 Einführung in die Verhaltenstherapie und andere psychotherapeutische Verfahren	
8.3 Grundlagen der Arbeitspsychologie	
8.4 Grundlagen der Betriebspsychologie	

	Stunden
9. Pädagogik und Sonderpädagogik	60
9.1 Allgemeine Fragen der Pädagogik	
9.1.1 Grundbegriffe der Pädagogik	
9.1.2 Intentionale und funktionale Erziehung	
9.1.3 Erziehungsmittel und -methoden	
9.1.4 Lehr- und Lernverhalten	
9.2 Sonderpädagogik	
9.2.1 Grundbegriffe der Sonderpädagogik	
9.2.2 Erziehungsziele und Erziehungsschwierigkeiten	
9.2.3 Sonderpädagogische Maßnahmen	
10. Handwerkliche und gestalterische Techniken	800
10.1 Planung von Arbeitsvorgängen im Hinblick auf die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie	
10.2 Bildnerisches Gestalten	
10.3 Technisches Zeichnen mit Lesen von Werkplänen	
10.4 Arbeiten mit verschiedenen Materialien	
10.4.1 Arbeiten mit textilem Material	
10.4.2 Arbeiten mit Holz	
10.4.3 Arbeiten mit Metallen	
10.4.4 Arbeiten mit Ton	
10.4.5 Arbeiten mit Papier und Pappe	
10.4.6 Arbeiten mit Leder und Rohr	
10.4.7 Arbeiten mit Kunststoffen und sonstigem Material	
10.5 Büroarbeiten	
11. Bewegungserziehung, Spiel und musische Gestaltung	100
11.1 Bewegungserziehung	
11.2 Darstellungs- und Gesellschaftsspiele	
11.3 Musisches Gestalten	
11.4 Tanz- und Bewegungsspiele	
11.5 Anleitung und technische Hilfsmittel zur Freizeitgestaltung	
11.6 Gestalten von Festen und Feiern	
12. Hilfen zur Bewältigung von Verrichtungen des täglichen Lebens des Kranken oder Behinderten	80
12.1 Selbsthilfetraining	
12.2 Haushaltstraining	
13. Fachspezifische Behandlungstechniken, insbesondere in der Chirurgie, Orthopädie, Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie und Geriatrie, einschließlich Aufstellen von Behandlungsplänen und Anwenden von Prothesen, Orthesen und anderen Rehabilitationshilfen	240
14. Sprache und Schrifttum	100
14.1 Vortrag und Diskussion	
14.2 Schriftliche Berichterstattung und Dokumentation	
14.3 Arbeiten mit deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur	

	Stunden
15. Grundlagen der Arbeitsmedizin	60
15.1 Arbeitsphysiologie einschließlich Training und Trainierbarkeit	
15.2 Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung; Leistungstests und Checklisten	
15.3 Gewerbehygiene und Berufskrankheiten	
15.4 Unfallverhütung	
16. Einführung in die Arbeitswelt	40
16.1 Arbeitsbereiche	
16.2 Arbeitsstätte und Arbeitsplatz	
16.3 Arbeitszeit, Arbeitsabläufe, Arbeitsentgelt	
16.4 Maschinen- und Produktionskunde	
17. Grundlagen der Arbeitstherapie	40
17.1 Bedeutung der Arbeit im Rehabilitationsprozeß	
17.2 Allgemeine Arbeitsfähigkeiten	
17.3 Sozialkommunikativer Arbeitsanteil	
17.4 Instrumenteller Arbeitsanteil	
18. Spezielle arbeitstherapeutische Aufgaben	60
18.1 Organisation der Arbeit nach therapeutischen Stufenkonzepten	
18.2 Auftragsgewinnung	
18.3 Terminplanung	
18.4 Milieugestaltung in der Arbeitstherapie	
18.5 Leistungserfassung und Bezahlung	
18.6 Fragen der Berufsfindung	
18.7 Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften innerhalb und außerhalb der Einrichtung	
Insgesamt	2 360

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1)

Praktische Ausbildung

	Stunden
1. Praxis der Beschäftigungstherapie (einschließlich Prüfung der Belastbarkeit von Patienten) in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams auf den Gebieten der Orthopädie und der Psychiatrie sowie auf einem oder mehreren der nachfolgend genannten Gebiete: Augenheilkunde, Chirurgie, Geriatrie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Pädiatrie	1200
2. Praxis der Arbeitstherapie (einschließlich Prüfung der Belastbarkeit von Patienten) in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams mit Patienten in Einrichtungen der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation	500
3. Begehen von verschiedenen Betrieben und Tätigkeit in verschiedenen Betrieben zum Zwecke arbeitspraktischer Erfahrung	160
Insgesamt	<u>1 860</u>

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 2)

.....
(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung über die Teilnahme an
den Ausbildungsveranstaltungen**

Familienname (ggf. auch Geburtsname)

Vornamen

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen
Ausbildung nach § 1 Abs. 1 der BeArbThAPrO teilgenommen.

(Stempel)

....., den

.....

.....
(Unterschrift(en) der Schulleitung)

Prüfungsfächer für die

1. schriftliche Prüfung

- 1.1 Biologie, Anatomie und Physiologie
- 1.2 Allgemeine Krankheitslehre
- 1.3 Spezielle Krankheitslehre
- 1.4 Soziologie
- 1.5 Psychologie
- 1.6 Pädagogik und Sonderpädagogik
- 1.7 Berufs-, Staatsbürger- und Gesetzeskunde
- 1.8 Grundlagen der Arbeitsmedizin
- 1.9 Grundlagen der Arbeitstherapie

2. praktische Prüfung

- 2.1 Handwerkliche und gestalterische Techniken
- 2.2 Angewandte Beschäftigungs- und angewandte Arbeitstherapie

Anlage 5

(zu § 9 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten**

Familiennam (ggf. auch Geburtsnam)

Vornam

geboren am in

hat am die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und
Arbeitstherapeuten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vor
dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der staatlich anerkannten Schule für Beschäftigungs- und
Arbeitstherapeuten in bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung für die Aufsichtsarbeiten in der Fächergruppe

Biologie, Anatomie und Physiologie,
Allgemeine Krankheitslehre,
Spezielle Krankheitslehre, "....."

in der Fächergruppe

Soziologie,
Psychologie,
Pädagogik und Sonderpädagogik, "....."

in der Fächergruppe

Grundlagen der Arbeitsmedizin,
Grundlagen der Arbeitstherapie,
Berufs-, Staatsbürger- und
Gesetzeskunde, "....."

2. im praktischen Teil für die Leistungen

in dem Fach

Handwerkliche und gestalterische
Techniken, "....."

in dem Fach

Angewandte Beschäftigungs- und
angewandte Arbeitstherapie "....."

(Siegel)

....., den

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“**

Herr/Frau/Fräulein *)

geboren am in

erhält auf Grund des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I
S. 1246) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

„Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in)“

auszuüben.

(Siegel)

....., den

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven	21. 3. 77 L 73/46
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 526/77 des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	21. 3. 77 L 73/48
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 527/77 des Rates über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	21. 3. 77 L 73/49
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 528/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchstzulässigen Schwefeldioxidgehalts in Wein	16. 3. 77 L 69/1
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 529/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	16. 3. 77 L 69/2
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 530/77 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 hinsichtlich der Verlängerung der Fristen für die Anträge auf Gewährung der Umstellungsprämie im Weinbau	16. 3. 77 L 69/3
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 531/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	16. 3. 77 L 69/4
15. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 532/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 3. 77 L 69/5
15. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 533/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 3. 77 L 69/7
15. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 534/77 der Kommission zur Aufhebung der bei der Ausfuhr von Futtermitteln geltenden Schutzmaßnahmen	16. 3. 77 L 69/9
15. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 537/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 3. 77 L 69/13
15. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 538/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 3. 77 L 69/14
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 539/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 über den Transfer von Interventionsbutter aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle	17. 3. 77 L 70/1
14. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 540/77 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978	17. 3. 77 L 70/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 541/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 3. 77	L 70/3
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 542/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 3. 77	L 70/5
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 543/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 3. 77	L 70/7
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 544/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	17. 3. 77	L 70/9
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 546/77 der Kommission über die statistischen Verfahren im Außenhandel der Gemeinschaft	17. 3. 77	L 70/13
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 547/77 der Kommission über besondere Maßnahmen für die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Zucker, der über die Höchstquote hinaus erzeugt worden ist	17. 3. 77	L 70/15
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 548/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3148/76 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	17. 3. 77	L 70/16
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 549/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 3. 77	L 70/17
Andere Vorschriften		
15. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 535/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fäden aus Asbest der Tarifstelle 68.13 B I, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 3. 77	L 69/10
15. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 536/77 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen der Tarifnummer 62.04, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 3. 77	L 69/12
15. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 545/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	17. 3. 77	L 70/11
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 550/77 des Rates zum Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über Zollkontingente für bestimmte Papierwaren	18. 3. 77	L 71/1
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 551/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1631/76 zur Verlängerung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Säcken und Beuteln aus Polyolefin-Geweben mit Ursprung in der Republik Korea	18. 3. 77	L 71/6
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 552/77 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1823/76 zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Mexiko, in die Länder der Benelux	18. 3. 77	L 71/7

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 313. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 59 vom 25. März 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 59 vom 25. März 1977 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.